

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Ordnungsamt - Amt 32 -	KRS-Nr. 7.17
Kurzbezeichnung Vereinbarung über das Notarztsystem	

Vereinbarung über das Notarztsystem im Landkreis Osterholz

zwischen
dem Landkreis Osterholz, (nachstehend „Landkreis“ genannt)
und
dem Deutschen Roten Kreuz – Kreisverband Osterholz e. V. -,
(nachstehend „DRK“ genannt)

wird mit dem Ziel, das Notarztsystem im Landkreis Osterholz den Vorgaben des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) anzupassen, folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

- (1) Der Landkreis ist Träger des Rettungsdienstes in seinem Kreisgebiet (§§ 3, 4 NRettDG). Mit der Vereinbarung über die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes hat er das DRK ab 1.1.1993 mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragt (§ 5 NRettDG).
- (2) Der bisher nach Absatz 1 durchgeführte Rettungsdienst wird ab 02.05.1994 durch die Einführung des Notarztsystems nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ergänzt.
- (3) Die Kosten des Notarztsystems sind Kosten im Sinne des § 14 NRettDG.

§ 2

- (1) Das DRK stellt und betreibt nach vorheriger Absprache mit dem Landkreis vom Kreiskrankenhaus Osterholz als Standort aus ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF), das dem jeweiligen Notarzt zur Verfügung steht.
- (2) Das DRK trägt die Verantwortung für die zweckentsprechende Ausstattung des NEF nach DIN 75079
- (3) Dem Notarzt wird vom DRK geeignete Schutzkleidung (ohne Schuhe) zur Verfügung gestellt.
- (4) Das DRK erstattet dem Kreiskrankenhaus Kosten für die Zurverfügungstellung des Standortes vierteljährlich zur Quartalsmitte in Höhe von DM 450,-. Nach Ablauf eines Jahres wird dieser Betrag vom Landkreis neu festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Landkreis stellt an Werktagen von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr den für die Besetzung des NEF erforderlichen geeigneten Notarzt.
- (2) Für die Gestellung von Notärzten gem. Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 während der Zeit von 8.00 - 16.30 Uhr werden dem Kreiskrankenhaus vom DRK 100 % der jährlichen Personalkosten für die Stelle eines Assistenzarztes auf der Basis der Vergütungsgruppe II BAT für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), 33 Jahre alt, verheiratet, Ehefrau nicht im öffentl. Dienst beschäftigt, 1 Kind, freiwillig AOK-krankenversichert, VBL-Zusatzversorgung mit dem Ausgangswert für 1994 in Höhe von 97.061,91 DM, nach den am 1. Januar eines jeden Jahres geltenden Vergütungsbeträgen erstattet. Dieser Erstattungsbetrag schließt den Einsatzzuschlag nach den Sonderregelungen zum BAT ein. Der Erstattungsbetrag erhöht sich um die von den BAT-Tarifvertragsparteien vereinbarten Vergütungserhöhungen für die Vergütungsgruppe II BAT, sowie um die Abgabenerhöhung für die Sozialversicherung und Zusatzversorgung. Das DRK erstattet dem Kreiskrankenhaus die Personalkosten vierteljährlich in 4 gleichen Raten zur Quartalsmitte.
- (3) Das DRK schließt Honorarverträge mit für die Notfallrettung besonders qualifizierten Ärzten (Vertragsärzte). Diese besetzen das Notarzt-Einsatzfahrzeug von montags bis freitags in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr und von Samstag 7.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr.
An Wochenfeiertagen wird der Notarztendienst am Tage ebenfalls von den Vertragsärzten übernommen.
- (4) Das DRK übernimmt die Dienstplangestaltung sowie die Abrechnung der Honorare für die Vertragsärzte. Die Vertragsärzte erhalten ein Bereitschaftsgeld von DM 15,00 pro Bereitschaftsstunde sowie eine Einsatzpauschale von DM 100,00 pro abrechnungsfähigen Notfallrettungseinsatz.

§ 4

- (1) Der dienstbereite Notarzt wird nach Anforderung durch die Gemeinsame Leitstelle für den Rettungsdienst und die Feuerwehren des Landkreises Osterholz alarmiert. Er ist zum unverzüglichen Notarztendienst verpflichtet.
- (2) Im Einsatz ist der Notarzt gegenüber dem Rettungsdienstpersonal hinsichtlich ärztlicher Maßnahmen weisungsbefugt.
- (3) Das DRK stellt das Kreiskrankenhaus und den jeweils mitwirkenden Notarzt von Haftungsansprüchen aus der Tätigkeit des Rettungsdienstpersonals frei, soweit dieses nicht auf ausdrückliche Weisung des Notarztes gehandelt hat.

§ 5

- (1) Das DRK deckt im Rahmen seiner allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung die persönliche und gesetzliche Haftpflicht des mitwirkenden Notarztes ab.

Besteht für den Notarzt für den Einsatz im Notfallrettungsdienst bereits Deckung im Rahmen einer Berufs- oder Krankenhaushaftpflichtversicherung, so wird der durch die Betriebshaftpflicht-Versicherung zugesicherte Versicherungsschutz nur subsidiär geboten. Das Unfallrisiko ist nach der verbesserten Gliedertaxe mit

1.000.000,-- DM für den Todesfall
1.000.000,-- DM für den Invaliditätsfall und
100,-- DM Tagegeld ab 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit,
längstens für die Dauer eines Jahres,

abgesichert.

- (2) Außerdem wird vom DRK für die im Notfallrettungsdienst tätigen Ärzte eine Rechtsschutzversicherung mit einer Deckungssumme von 100.000,-- DM abgeschlossen, um diese von etwaigen Rechtsverfolgungs- oder Rechtsverteidigungskosten freizustellen, die im Zusammenhang mit ihrem Dienst als Notarzt stehen.
- (3) Als Eigentümer des NEF ist das DRK für eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflicht-, Vollkasko- und Insassenunfallversicherung verantwortlich.

§ 6

Das DRK trägt die Lehrgangsgebühren einschl. Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz für die Teilnahme eines Notarztes, der vom Kreiskrankenhaus gestellt wird, an externen Ausbildungsveranstaltungen, sofern und soweit dieses vorher mit dem Landkreis abgestimmt worden ist. Der Landkreis verpflichtet sich für das Kreiskrankenhaus, den teilnehmenden Ärzten für die Dauer der Teilnahme sowie der An- und Abreise Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung zu gewähren.

§ 7

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 8

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 02.05.1994 in Kraft. Sie wird für unbegrenzte Zeit abgeschlossen, kann aber von jedem der Beteiligten bis zum 30.06. zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Hierfür ist Schriftform erforderlich.

- (2) Der Landkreis kann jederzeit die Anpassung dieser Vereinbarung an die jeweils geltende Fassung des NRettdG sowie die dazu erlassenen Verordnungen und Richtlinien etc. verlangen.

Osterholz-Scharmbeck, den 22. April 1994

Landkreis Osterholz

(Wätjen)
Landrat

(v. Friedrichs)
Oberkreisdirektor

DEUTSCHES ROTES KREUZ
- Kreisverband Osterholz e. V. -

(Joswig)
1. Vorsitzender

(Sander)
Schatzmeister

Änderungsvereinbarung
zur
Vereinbarung über die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes
sowie zur
Vereinbarung über das Notarztsystem im Landkreis Osterholz

Zwischen

dem Landkreis Osterholz, vertreten durch den Landrat,
Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck

und

dem Deutschen Roten Kreuz - Kreisverband Osterholz e.V. -,
vertreten durch den Vorstand,
Bördestr. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 2 der Vereinbarung über die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes vom 01.10.1993 erhält folgende Fassung:

„Die Vereinbarung ist von jedem Partner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar“.

§ 2

§ 8 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung über das Notarztsystem im Landkreis Osterholz vom 29.04.1994 erhält folgende Fassung:

„Sie wird für unbegrenzte Zeit abgeschlossen, kann aber von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.“

§ 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.08. 2006 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 03.07.2006

Landkreis Osterholz

Deutsches Rotes Kreuz
- Kreisverband Osterholz e.V. –

(Dr. Mielke)
Landrat

(Joswig)
1. Vorsitzender

(Mackenberg)
2. Vorsitzende